

**Anlage zu Vorlage-Nr. 0314/2016-2021 Änderung der Sondernutzungssatzung und
Sondernutzungsgebührensatzung**

65.2 / 32

Kurz nach Empfehlung der Vorlage durch den Wirtschaftsförderungs- und Fremdenverkehrsausschuss fand ein Gespräch mit dem Leiter des Ordnungsamtes statt, in dem die praktische Durchführung der Neuregelung insbesondere hinsichtlich Straßenmusik erörtert wurde. Hierbei wurde seitens des Ordnungsamtes der Wunsch geäußert, die rechtswidrige Durchführung von Straßenmusik (d. h. Nichteinhaltung der in der Satzung aufgeführten Voraussetzungen und Nichtvorliegen einer dann hierfür erforderlichen Erlaubnis) als Ordnungswidrigkeit zu behandeln, so dass neben Platzverweisen im Wiederholungsfalle auch Verwarnungsgelder festgesetzt werden könnten. Dies war bei der Satzungsänderung bislang nicht als notwendig angesehen worden. Aufgrund der Begründung des Ordnungsamtes sollte diesem Wunsch jedoch nachgekommen werden, so dass die Änderungssatzung für den VA entsprechend – wie folgt - ergänzt wurde unter

§ 12 Ordnungswidrigkeiten und Zwangsmittel, der Absatz:

8. entgegen § 7a Abs. 1 dieser Satzung unerlaubt Straßenmusik / Straßenkunst / Straßentheater durchführt, ohne hierbei die dort genannten Voraussetzungen zu erfüllen.